

Ausschussvorlage HHA 20/49

Eingegangene Stellungnahmen

zu der öffentlichen mündlichen Anhörung des Haushaltsausschusses

Gesetzentwurf
Landesregierung
Haushaltsmodernisierungsgesetz
– Drucks. [20/6607](#) –

1. Eberhard Karls Universität Tübingen	S. 1
2. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 6
3. Hessischer Städtetag	S. 7
4. Hessischer Rechnungshof	S. 12
5. Hessischer Landkreistag	S. 16
6. DGB Hessen-Thüringen	S. 17
7. Bund der Steuerzahler Hessen e. V.	S. 21



Universität Tübingen • Institut für Recht und Religion •
Geschwister-Scholl-Platz Neue Aula 72074 Tübingen>

Hessischer Landtag
Der Vorsitzenden des Haushaltsausschusses
Frau Abgeordnete Kerstin Geis
- per Mail -

Tübingen, den 12. Januar 2022

**Öffentliche mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Haushaltsmodernisierungsgesetz
LT-Drs. 20/6607**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Frau Abgeordnete Geis,

dankend nehme ich die Gelegenheit wahr, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Entwurf der Landesregierung für ein Haushaltsmodernisierungsgesetz Stellung zu nehmen.

I. Vorbemerkung

Erlauben Sie mir vorab den Hinweis, dass ich die Landesregierung im Vorfeld zum Gesetzgebungsvorhaben zu Fragen der Vereinbarkeit mit haushaltsverfassungsrechtlichen Vorgaben und den Rahmenbedingungen des Haushaltsgrundsatzgesetzes wissenschaftlich beraten habe. Weil diese Beratung in völliger wissenschaftlicher Freiheit und Ergebnisoffenheit erfolgt ist, sehe ich keinen Hinderungsgrund, Ihnen in der Anhörung zur Verfügung zu stehen.

II. Zusammenfassende Beurteilung

Das Gesetzesvorhaben betritt mit der Verzahnung doppischer und kameralistischer Elemente des Haushaltswesens in verfassungskonformer Weise haushaltsrechtliches Neuland. Das ihm zugrundeliegende Mischsystem doppischer und kameraler Elemente kann einen wesentlichen Impuls zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts in Bund und Ländern setzen und einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einem langfristig schon durch die Europäisierung des Haushaltsrechts determinierten doppischen Haushaltswesen darstellen.

Der Entwurf vereint mit dem leistungsbezogenen Haushalt und seiner Darstellung in Produkten in der Neufassung des § 3 LHO-E sowie den kameralen Inhalten des Haushalts die Vorteile beider Welten:

Einerseits erlaubt die konsequente doppische Gestaltung des Rechnungswesens eine realitätsgerechte Abbildung der Vermögenslage des Landes und eine Ressourcenverbrauchssicht, die weit über die traditionellen Leistungen kameraler Liquiditätsflussdarstellungen hinausgeht. Andererseits bleiben auch die Vorteile kameraler Haushalte erhalten.

Dies gilt zum Ersten in Bezug auf die Kompatibilität mit den kameral-orientierten Vorgaben der Schuldenbremse und der im Haushaltsgrundsätzerecht des Bundes konturierten finanzstatistischen Funktion des Haushalts. Dies gilt zum Zweiten aber vor allem in Bezug auf den Haushalt als Instrument politischer Steuerung. Hier versprechen kamerale Haushaltsgehalte leicht zugängliche und vermittelbare Informationen im Prozess politischer Steuerung; der Haushaltsplan ist kein Wirtschaftsplan eines Unternehmens, ist nicht primär Instrument des Verwaltungscontrollings und selbst nicht primär Gegenstand effektiver Finanzkontrolle. Zuallererst ist der Haushalt ein zentrales Element parlamentarischer Regierungs- und Verwaltungssteuerung und politischer Zielprogrammierung.

Diese Funktion wird vor allem auch durch die leistungsbezogene Haushaltsdarstellung und der Gliederung des Haushalts in Produktstrukturen betont. Produkte lassen – wie im Gesetzentwurf zu Recht betont wird – in der Koppelung von Produktbeschreibung und Ausweis der zu den Produkten gehörenden Leistungen und Wirkungskennzahlen die politische Finalität der Veranschlagung in hohem Maße deutlich werden. Die Produktdarstellung sichert, zumal in der in der Entwurfsbegründung geschilderten Produktstruktur, eine hinreichende sachliche Spezialität der Veranschlagungen und damit eine hohe Intensität parlamentarischer Budgetgestaltung in Produktdefinition und -zuschnitt.

Schließlich verzichtet der Entwurf mit dem leistungsbezogenen Haushalt auf die Verbindlichkeit der produktbezogenen Leistungen und Wirkungskennzahlen. Es bringt damit nicht nur die bisherige Haushaltspraxis in Kongruenz mit der Haushaltsordnung, sondern vermeidet auch die von verbindlichen Produkthaushalten ausgehende Spannung des Versprechens effektiver Outputsteuerung und der dem Haushaltsgesetz vorausliegenden sachgesetzlichen Mittel- und Aufgabenbindungen. Der Entwurf ist in der behutsamen Zurücknahme des Steuerungsanspruches deshalb ein begrüßenswerter Beitrag zur Haushaltswahrheit.

III. Verfassungskonformität

Der Entwurf der Landeshaushaltsordnung ist mit dem Haushaltsgrundsätzerecht des Bundes (1.) und der landesverfassungsrechtlichen Gewährleistungen parlamentarischer Budgethoheit (2.) vereinbar. Innerhalb der weiten Rahmenvorgaben hat der Landesgesetzgeber einen weiten, politisch auszufüllenden Spielraum zur Gestaltung des Landeshaushaltswesens.

1. Leistungsbezogener Haushalt als unbenannter Typus in der Haushaltssystematik des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Die leistungsbezogene Darstellung des Haushalts im Entwurf der LHO in ihrer Kombination eines doppischen Rechnungswesens und beibehaltener ein- und ausgabenorientierter kameraler Elemente

ist mit dem Bund und Ländern gemeinsamen Haushaltsgrundsätzerecht vereinbar. Das Haushaltsgrundsätzegesetz des Bundes gestaltet die Reinformen kameraler und doppischer Rechnungswesen sowie die Darstellungsformen nach Kapiteln und Titeln sowie Produkten aus. Es eröffnet aber den Haushaltsgesetzgebern zwischen diesen Polen ein weites Spektrum an Rechnungswesen und Haushaltsdarstellungen. Die Regelungsspielräume des Bundes und der Länder umfassen jedenfalls mit der Kameralistik, der erweiterten Kameralistik und der staatlichen Doppik drei grundlegende bzw. in der Praxis verbreitete Typen der Rechnungslegungssysteme sowie unbenannte Mischsysteme.

Der konzeptionellen Offenheit zwischen Kameralistik und Doppik entspricht die Offenheit des Haushaltsgrundsätzegesetzes für unterschiedliche Formen Haushaltsdarstellung nach § 1a Abs. 1 Satz 2 HGrG. Auch im Rahmen der Haushaltsdarstellung sind innerhalb des gesetzlich gezogenen äußeren Rahmens Misch- und Zwischenformen vom Willen des Gesetzgebers erfasst. Der Gesetzgeber beschränkt sich insoweit auf die Regelungen zu den kameraleen und doppischen Systemen bzw. zur traditionellen Haushaltsdarstellung und zum Produkthaushalt und überlässt die Ausgestaltung von Mischformen den ausgestaltenden Bundes- und Landesgesetzgebern. In welcher Weise diese von ihren Regelungsspielräumen Gebrauch machen, ist bundesgesetzlich nicht festgelegt. In der Terminologie, die den Gesetzesmaterialien des Haushaltsgrundsätzegesetzes zugrunde liegt, ist der leistungsbezogene Haushalt i. S. d. § 3 LHO-E letztlich als produktorientierter Haushalt zu qualifizieren.

Betrachtet man auch vor dem Hintergrund der Budgetpublizität die Funktionen des Haushalts nicht nur für die Verwaltungssteuerung, sondern auch im politischen Willensbildungsprozess, zeigt sich die im Entwurf gewählte Kumulation aus kameraleen Elementen, produktorientierter Haushaltsdarstellung und doppischer Haushaltsrechnung als leistungsfähiger Kompromiss.

Einerseits erlaubt die Darstellung in Produkten die Verdeutlichung der Beziehungen zwischen den eingesetzten Haushaltsmitteln und Verwaltungsleistungen, andererseits bleibt in der kameraleen Liquiditätsorientierung die politische Steuerung der Zahlungsströme im Haushalt und im politischen und vor allem auch parlamentarischen Diskurs transparent abbildbar. Zugleich erlaubt das doppische Rechnungswesen im Vergleich zur traditionellen Kameralistik die Erfassung von Vermögensveränderungen und damit die haushaltspolitische Bewertung des Ressourcenverbrauchs und zukünftiger Haushaltsrisiken.

2. Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Budgetspezialität

Der Entwurf bewegt sich mit der grundlegenden Typenbildung des leistungsbezogenen Haushalts und der hierin auf Produktebene eröffneten Möglichkeiten der Verdichtung in den Rahmenvorgaben des Haushaltsverfassungsrechts und namentlich des Grundsatzes der Budgetspezialität. Im Vergleich zur kleinteiligen kameraleen Titelgliederung dürfte die Produktorientierung mit einem deutlichen Gewinn parlamentarischer Budgethoheit einhergehen.

Der Entwurf stärkt das Budgetrecht des hessischen Landtages und gibt diesem alle Instrumente in die Hand, im konkreten Haushaltsaufstellungsverfahren die Informations- und Steuerungspotentiale

zu heben, die mit dem leistungsbezogenen Haushalt verbunden sind. Schon der Verweis auf die Kalkulation von Aufwendungen in derzeit 750 Produkten mit rund 2.600 Leistungen in der Entwurfsbegründung (Begründung, LT-Drs. 20/6607, S. 35) kann diesen Gewinn an Informationsqualität, Übersichtlichkeit und politischer Steuerung im Haushalt verdeutlichen.

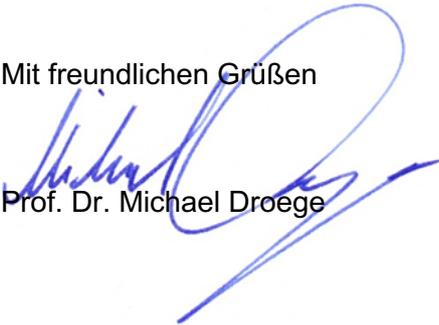
Art. 139 LV weist dem durch Gesetz festgestellten Haushaltsplan die Rolle des zentralen Steuerungsinstruments und Mittels der jüngst auch vom Staatsgerichtshof betonten parlamentarischen Budgetverantwortung zu. Das Haushaltsbewilligungsrecht weist dem Parlament die haushaltspolitische Gesamtverantwortung – im Sinne einer „wirtschaftliche(n) Grundsatzentscheidung für zentrale Bereiche der Politik während des Planungszeitraums“ (BVerfGE 45, 1 (32)) – zu und verschafft ihm die umfassende, alleinige Entscheidungs- und Feststellungskompetenz über den Haushalt (BVerfGE 123, 267 (338 f.)). Entscheidend für effektive Wahrnehmung parlamentarischer Verantwortung und die Steuerungsintensität des Haushaltsplanes ist der Spezialitätsgrundsatz, wie er in § 27 Abs. 1 S. 1 HGrG Ausdruck gefunden hat, ohne dass allerdings der Grad der Spezialität von Verfassungen wegen festgelegt wäre. Spezialität konkretisiert die Vollständigkeit des Haushaltsplans und effektuiert die Mitwirkungsrechte der Abgeordneten im Budgetprozess (VerfGH NRW, NVwZ 1992, 470 (471); VerfG MV, NVwZ-RR 2020, 233 Rn. 79) Sie fordert „hinreichend konkrete Angaben über Einnahmen und Ausgaben“ und garantiert, dass der Exekutive „keine unangemessene Verfügungsmacht“ über Haushaltsmittel erwächst (BVerfGE 70, 324 (355 f., 357)). Entscheidend für die Spezialität ist die parlamentarische Konturierung der haushaltsrechtlichen Ermächtigung in der Zweckbindung der Haushaltsmittel. Eine übermäßige Spezialisierung der Haushaltsansätze kann der Ausübung des Budgetrechts durch das Parlament aber auch zuwiderlaufen. Insoweit kann weniger Spezialität auch Rückgewinnung parlamentarischer (Steuerungs-) Macht bedeuten.

Der LHO-Entwurf sichert das hinreichende Maß parlamentarischer Zweckbestimmung. In der Produktdefinition zielt er ausdrücklich auf die Zusammenfassung von Leistungen und damit die Definition von Aufwandszwecken. Damit gewinnt der Haushalt im Vergleich zur rein kamerale Inputsteuerung an Informationsgehalt, die die politische Steuerungskapazität der Darstellungen erhöhen und die Programmfunktion des Haushalts stärken. Für leistungsbezogene Haushalte ist die Unverbindlichkeit von Kennzahlen und Mengen in den Produkten systemkonsequent und vor dem Hintergrund der sachlichen Spezialität (haushalts-) verfassungskonform.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 LHO-E bietet die Gewähr für eine hinreichende Dichte finanzieller Steuerung der Exekutive durch den Landtag, der es im Rahmen der Produktdefinition und Erläuterung nach § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 LHO-E sowie § 17 Abs. 1 LHO-E im jeweiligen konkreten Haushalt in der Hand hat, die notwendige Steuerungsintensität sicherzustellen. Die Wahrung der Budgetspezialität entscheidet sich nicht in den abstrakten Instrumenten der LHO, sondern auf der Ebene des konkreten Haushalts. Das Produkt in seiner zentralen Rolle nach §§ 17 Abs. 1, 14 Abs. 3 LHO-E erlaubt in der Definition der ihm zugeordneten Leistungen und Aufwandszwecke hinreichende Erläuterungen im Sinne sachlicher Spezialität.

Dem Zusammenhang von Spezialität und notwendiger Flexibilisierung trägt auch die in § 15 Abs. 3 HGrG vorgesehene Deckungsfähigkeit Rechnung. Hier ist es der Haushaltsgesetzgeber, der im Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan über die einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben bzw. Aufwendungen entscheiden kann, soweit zwischen diesen ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Auch hier kommt die Produktdefinition als Ziel- und Zweckbestimmung zum Tragen und begründet den erforderlichen verwaltungsmäßigen und sachlichen Zusammenhang. Folgerichtig knüpft § 20 Abs. 1 LHO-E für die Deckungsfähigkeit an die Zuordnung von Aufwendungen zu einem Produkt an.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Droege



HSGB
**HESSISCHER STÄDTE-
 UND GEMEINDEBUND**

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Per E-Mail: d.erdmann@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
 Die Vorsitzende des Haushaltsausschusses
 Frau Kerstin Geis MdL
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Referent(in) Herr Dr. Rauber
 Abteilung 1.2
 Unser Zeichen 1-Dr.R./Schr

Telefon 06108 6001-20
 Telefax 06108 6001-57
 E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht
 Datum 14.01.2022

Öffentliche mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Haushaltsmodernisierungsgesetz, Drucksache 20/6607

Sehr geehrte Frau Ausschutsvorsitzende,
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir; mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme in der Internetpräsenz des Hessischen Landtags sind wir einverstanden.

Von einer Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Anhörung sehen wir ab, weil der vorgelegte Gesetzentwurf lediglich in § 108 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) eine unmittelbar für die Kommunen gültige Regelung enthält. Diese bleibt jedoch ausweislich der Gesetzesbegründung erklärtermaßen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand unverändert.

Wir regen jedoch mit Blick auf die möglichst umfassende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes an, eine Erweiterung der in § 24 LHO-E vorgesehenen Definition des Begriffs der „Investition“ zu prüfen. Entsprechend dem kommunalen Haushaltsrecht könnten vom Land gewährte Investitionszuweisungen, Zuschüsse und Investitionsbeiträge als immaterielle Vermögensgegenstände in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesen werden, wie dies § 38 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bestimmt. Wir erachten eine rein konsumtive Darstellung von Zuwendungen von Investitionen bspw. an Kommunen oder private Dritte nicht für angemessen, weil mit ihnen Anlagevermögen geschaffen wird, dessen Schaffung auch im erheblichen Interesse des Landes liegt, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden könnte (vgl. den ebenfalls unveränderten § 23 LHO). Nach Hinweis zu Nr. 2 zu § 38 GemHVO sind von der Gemeinde geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen zu aktivieren, wenn sie an einem bestimmten Zweck gebunden und unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet werden. Das Land stößt durch Zuwendung von Haushaltsmitteln in vielen Bereichen Investitionen an; eine Darstellung dieser Rolle als ausschließlich konsumtiver Vorgang bildet das nicht angemessen ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Rauber
 Geschäftsführer

Hessischer Städte- und
 Gemeindebund e.V.
 Henri-Dunant-Str. 13
 D-63165 Mühlheim am Main
 Telefon 06108 6001-0
 Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
 Sparkasse Langen-Seligenstadt
 IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
 BIC: HELADEF1SL5
 Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
 Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
 Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
 Dr. Thomas Stöhr

GESCHÄFTSFÜHRER
 Harald Semler
 Johannes Heger
 Dr. David Rauber



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Haushaltsausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Schriftliche Stellungnahme zum
Haushaltsmodernisierungsgesetz, Drucks. 20/6607**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum
Haushaltsmodernisierungsgesetz des Landes Stellung nehmen zu
können.

Sicht der Geschäftsstelle:

Wir haben unsere Bitte um Stellungnahme an unsere Mitglieder
aus Sicht der Geschäftsstelle mit einem Rundschreiben wie folgt
illustriert:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
TA 900.30 JD/Ma

Durchwahl:
0611/1702-12

E-Mail:
marter@hess-staedtetag.de

Datum:
28.01.2022

Stellungnahme Nr.:
010-2022

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

„...Einheitliche Haushaltsordnung für Land und Gemeinden?

Das Haushaltsmodernisierungsgesetz verändert die Strukturen der LHO stärker hin zu einer doppelten Haushaltsführung. In diesem Punkt nähert sie sich der Gemeindehaushaltsverordnung mit ihrem seit langem doppelten Konzept. Dennoch unterscheiden sich LHO und GemHVO strukturell weiterhin sehr deutlich.

Man könnte daraus die Position herleiten, es sei sinnvoll, das Haushaltsrecht des Landes und der Kommunen sehr viel stärker aneinander anzupassen und zu vereinheitlichen. Ein Grund dafür könnte sein, die Produkte von Land und Kommunen besser vergleichen und den jeweiligen Finanzbedarf besser aufeinander abstimmen zu können.

Ein solches Begehren hat aber noch in keiner haushaltsrechtlichen oder -politischen Diskussion der letzten Jahre im Hessischen Städtetag eine Rolle gespielt. Ob es für kommunale Interessen wirklich hilft, die eigenen Produkte besser mit denen des Landes vergleichen zu können, steht dahin. Ob das Land ein derartiges Interesse hätte, steht gänzlich offen.

Fest steht nur: Jegliche Adaption von LHO und GemHVO würde einen enormen Umstellungsaufwand nach sich ziehen. Für die Kammereien entstünde erheblicher Arbeitsbedarf, weil nicht damit zu rechnen ist, das Land könne einseitig seine LHO an die GemHVO angleichen.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist der Umbau der Haushaltsordnungen von Land und Kommunen zu einem im Wesentlichen einheitlichen Ordnungswerk daher kein Thema. Anders würden wir das nur betrachten, wenn Sie als unsere Mitglieder solche Überlegungen nachdrücklich fordern würden.

Einzelne Vorschriften der LHO: Ideengabe oder Abwehrbedarf?

Etwas anders nuanciert ist der Gedanke, bestimmte einzelne Regelungen der LHO in das System des kommunalen Haushaltsrechts zu übernehmen. Bei Durchsicht der Bestimmungen für die neue LHO sind uns keine Vorschriften aufgefallen, die im Falle der Übernahme in das kommunale Haushaltsrecht entscheidende Verbesserungen nach sich

*zögen. Wir bitten Sie aber als Praktiker*innen die LHO mit diesem Blick anzusehen. Die Übernahme des Regelungsgehalts einer einzelnen Vorschrift der LHO in die GemHVO birgt nicht schon das Ergebnis einer Vereinheitlichung beider Systeme.*

Umgekehrt könnten Ihnen Vorschriften der LHO auffallen, deren Übernahme in die GemHVO wir auf keinen Fall befürworten. Dies sollten wir vermerken. In einer noch zu fertigenden Stellungnahme gegenüber dem Land muss ein solcher Punkt nicht zwingend erscheinen.

Vorschriften mit unmittelbarem kommunalem Bezug

Die Vorschriften mit unmittelbarem kommunalem Bezug in der LHO bleiben überschaubar und ändern das bisher geltende Recht kaum.

Wir haben nachstehend nur den Text des neuen Rechts aufgeführt und verweisen für die bisher geltende Regelung auf die Synopse.

Aus unserer Sicht bedarf es zu den einschlägigen Änderungen keiner ausdrücklichen Anmerkungen (Hervorhebungen durch die Geschäftsstelle):

§ 10 Unterrichtung des Landtags, Mitwirkung bei der Planung für die Gemeinschaftsaufgaben

- (1) *Die Landesregierung fügt ihren Gesetzesvorlagen, einschließlich denen zur Zustimmung zu Staatsverträgen nach Art. 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen, einen Überblick über die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes bei. Bei Einbringung von Gesetzesvorlagen, die voraussichtlich zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen führen, soll außerdem angegeben werden, auf welche Weise ein Ausgleich gefunden werden kann.*

§ 103 Prüfung durch den Rechnungshof

- (1) *Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 82 bis 92, 95 und 96 sind entsprechend anzuwenden.*
- (2) *Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht.*
- (3) *Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gemeinden, Gemeindeverbände und Zusammenschlüsse von Gemeindeverbänden. Andere gesetzliche Vorschriften, die die Prüfung durch den Rechnungshof regeln, bleiben unberührt.*

§ 108 Personalwirtschaftliche Grundsätze für andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Die Vorschriften des § 47 Abs. 1 und 2 gelten auch für Beamtinnen und Beamte der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 47 Personalwirtschaftliche Grundsätze

- (1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.
- (2) Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem ihre oder seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Sie oder er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten, zum Ersten eines Monats, in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn sie oder er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.“

Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft des Hessischen Städtetages

Die Rückmeldungen zu dem Gesetz waren der Zahl nach nicht sehr groß. Eine Stadt hat es für beachtenswert gesehen, wie sorgfältig und abwägend die Landesregierung den Prozess der Einführung für die LHO gehandhabt hat. Wörtlich die Anmerkung des betreffenden Kämmerers: „Das hätte ich mir für die Einführung der Doppik in Kommunen auch gewünscht.“

Eine Stadt hat uns den nachstehenden Text überlassen. Wir haben ihn - redaktionell angepasst - nahezu wörtlich übernommen:

Die Haushaltsvorgaben des Landes unterscheiden sich zwar nicht substantiell, aber in vielen einzelnen Punkten, die auch nicht so einfach aufgelöst werden können. Beispiele sind:

- § 7 Festlegung der Standards der KLR durch das HMF
- § 9 Haushaltsbeauftragte
- § 14 Kapitelstruktur des Haushalts, Gruppierungsplan der Konten

Das von Ihnen vermutete Ziel einer Vereinheitlichung des besseren Vergleichs der Produkte von Land und Kommunen, erfordert keine Angleichung des Haushaltsrechts. Hier könnte die neue Kommunaldatenbank und der Gemeindefinanzbericht genutzt werden um einen solchen Vergleich zu ermöglichen.

Es wäre wichtig, die Informationsbedarfe gut miteinander abzustimmen, im Idealfall so, dass die Kommune nur an einer Stelle Daten liefern muss und damit verschiedene Informationszwecke bedient werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dieter', written in a cursive style.

Jürgen Dieter
GF Direktor



HESSISCHER
RECHNUNGSHOF

DER PRÄSIDENT

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
Postfach 10 11 08 • 64211 Darmstadt

Hessischer Landtag
Frau Kerstin Geis, MdL
Vorsitzende des
Haushaltsausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen: 03 PrG 01 02 10000
Bearbeiter/in: Banspach
Durchwahl: (0 61 51) 3 81 - 347
E-Mail: Dirk.Banspach
@rechnungshof.hessen.de
Ihr Zeichen: HHA 20/36 – 1.12.2021
Schreiben vom: 16. Dezember 2021
Datum: 28. Januar 2022

Anhörung zum Haushaltsmodernisierungsgesetz

Sehr geehrte Frau Geis,

vielen Dank für die elektronische Übermittlung Ihres Schreibens vom 16. Dezember 2021. Gerne nehmen wir als Kollegium des Hessischen Rechnungshof die Gelegenheit wahr, im Rahmen der vom Haushaltsausschuss beschlossenen Anhörung zu dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf des Haushaltsmodernisierungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Das Kollegium begrüßt die geplante Neufassung der Landeshaushaltsordnung (LHO) als wesentlichem Bestandteil des Haushaltsmodernisierungsgesetzes ausdrücklich. Die gesetzliche Verankerung eines doppelten Haushaltssystems hatte der Rechnungshof in der Vergangenheit mehrfach empfohlen. Unsere Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Walter Wallmann)

Anlage

Stellungnahme

zu dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf des Haushaltsmodernisierungsgesetzes (LHO-Reform)

- 0.1** Der Hessische Rechnungshof begrüßt die angestrebte Reform der Landeshaushaltsordnung. Die Doppik generiert für die Abgeordneten ein umfassenderes Bild der wirtschaftlichen Lage des Landes Hessen. Die Aufnahme des Gesamtabchlusses in die Haushaltsrechnung des Landes begrüßt er ebenfalls. Die parlamentarischen Informations- und Kontrollmöglichkeiten werden gegenüber einer kameralen Planung und Abrechnung verbessert. Der Rechnungshof empfiehlt zu prüfen, ob auf alle oder einen Teil der kameralen Elemente im Gesetzestext verzichtet werden kann.
- 0.2** Ebenfalls begrüßt der Rechnungshof, dass beabsichtigt wird, die vorhandene Software von SAP schnittstellenfrei für Planung, Vollzug und Abrechnung zu nutzen. Ein einheitliches Planungs- und Druckinstrument in SAP verbessert das Haushaltsberichtswesen.
- 0.3** Der Entwurf sieht konzeptionell einen „leistungsorientierten Haushalt“ vor und beschreibt ihn als Mischform zwischen einem Haushalt, der Produkte darstellt, und einem produktorientierten Haushalt. Der „leistungsorientierte Haushalt“ verzichtet – anders als der Produkthaushalt – auf verbindliche Leistungskennzahlen und ist inputorientiert. Da im Haushaltsgrundsätzegesetz der „leistungsorientierte Haushalt“ nicht benannt wird, empfiehlt der Hessische Rechnungshof das Haushaltsgrundsätzegesetz weiter zu entwickeln.
- 0.4** Im „leistungsorientierten Haushalt“ werden innerhalb eines Produktes Aufwands- und Ertragskonten pauschal für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der Hessische Rechnungshof weist darauf hin, dass die Konten damit im Vollzug ihre Relevanz als

Dispositiv faktisch verlieren. Ermächtigungsüberschreitungen können nur auf Ebene der Produkte entstehen. Die sachliche Spezialität ist damit quasi eine „Produktspezialität“. Der Rechnungshof empfiehlt, die Produkte hinreichend speziell zu definieren.

- 0.5** Als Spitzenkennzahl ist im Entwurf die Erhaltung des Anlagevermögens vorgesehen. Der Hessische Rechnungshof begrüßt die Aufnahme einer doppelischen Spitzenkennzahl in der Landeshaushaltsordnung. Der Rechnungshof hält daher mittelfristig die Erstellung einer Planbilanz für sinnvoll. Er empfiehlt zudem mittelfristig, den doppelischen Haushaltsausgleich als Ziel in die Landeshaushaltsordnung aufzunehmen. Der doppelische Haushaltsausgleich unterstützt eine generationengerechte Haushaltswirtschaft und damit das in der Hessischen Verfassung verankerte Prinzip der Nachhaltigkeit.
- 0.6** Die Stellung des Hessischen Rechnungshofs wurde jüngst durch die Volksabstimmung und die daraus resultierende Verfassungsänderung gestärkt. Um die richterliche Unabhängigkeit des Rechnungshofs zu unterstreichen, bittet der Rechnungshof, in § 81 Abs. 4 LHO-E die Formulierung „hat sich“ in „kann sich“ zu ändern.
- 0.7** Um die Lückenlosigkeit der Finanzkontrolle sicherzustellen, besitzt der Rechnungshof auch Prüfungsrechte bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung, wenn das Land beteiligt ist oder diese Stellen Haushaltsmittel oder Gewährleistungen des Landes oder eines seiner Sondervermögen erhalten. Dies gilt insbesondere auch für das Prüfungsrecht des Rechnungshofs an der Helaba und der WIBank. Daher bittet der Rechnungshof um die (deklaratorische) Nennung seiner Prüfungsrechte in § 84 Abs. 1 LHO-E.
- 0.8** Die Unterrichtung des Rechnungshofs nach § 95 Nr. 2-5 LHO-E sollte „rechtzeitig bevor“ stattfinden.

0.9 Der Hessische Rechnungshof begrüßt, dass die Reform der Landeshaushaltsordnung nach spätestens acht Jahren evaluiert werden soll. Dadurch wird sichergestellt, dass einerseits die Veränderungen in ihrer Wirkung beurteilt werden können, andererseits etwaige Fehlentwicklungen zeitnah nachgebessert werden können.

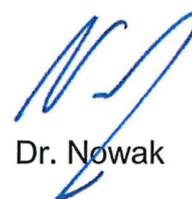
Darmstadt, 10. Januar 2022



Dr. Wallmann



Bantzer



Dr. Nowak



Dr. Breidert



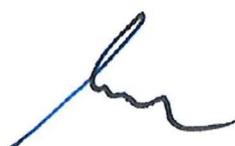
Brillmann



Balk



Dr. Keilmann



Eckes



Dr. Wanitschek-Klein



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Die Vorsitzende
des Haushaltsausschusses
des Hessischen Landtages
Frau Kerstin Geis
Schlossplatz 1 – 2
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 14

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-80

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruehl@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 28.01.2022
Az. : Rü/str/900.30

Damen und Herren
Mitglieder des Haushaltsausschusses
des Hessischen Landtages

Per E-Mail an
h.zinsser@ltg.hessen.de
d.erdmann@ltg.hessen.de

Öffentliche mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Haushaltsmodernisierungsgesetz (Drucks. 20/6607)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die mit Ihrem Schreiben vom 16. Dezember 2021 erfolgte Übermittlung des Gesetzentwurfes für ein Haushaltsmodernisierungsgesetz und die Gelegenheit an der o.g. Anhörung teilzunehmen bzw. im Vorfeld entsprechend schriftlich Stellung zu nehmen.

Wesentlicher Bestandteil des vorgenannten Gesetzentwurfes ist die novellierte Landeshaushaltsordnung (LHO). Selbige enthält jedoch lediglich in § 108 eine unmittelbar die Kommunen bindende Vorschrift, welche durch das Gesetzgebungsvorgaben keine Veränderung erfährt.

Vor diesem Hintergrund bestehen unsererseits gegenüber dem Gesetzentwurf keine Vorbehalte.

Von einer Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Anhörung am Mittwoch, dem 16. Februar d.J. sehen wir mangels Betroffenheit unserer Mitgliedschaft ab.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rühl
Referatsleiter

Deutscher Gewerkschaftsbund

||

Frau Kerstin Geis
Vorsitzende des Haushaltsausschusses im
Hessischen Landtag
Schloßplatz 1-3, 65183 Wiesbaden

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Haushaltsmodernisierungsgesetz, Drucks. 20/6607

28. Januar 2022

Dr. Kai Eicker-Wolf
Abteilungsleiter
Wirtschaftspolitik

kai.eicker-wolf@dgb.de

Telefon: 069-27300553
Telefax: 069-27300555
Mobil: 0151-14275261

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsmodernisierungsgesetzes abgeben zu können. Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte.

Grundsätzliche Einschätzung

Mit dem Haushaltsmodernisierungsgesetz soll im Kern die Umstellung von der Kameralistik auf die staatliche Doppik erfolgen. Ziel ist es dabei, die Inputorientierung der Kameralistik durch eine Outputorientierung im Rahmen der doppischen Systematik abzulösen. Damit halten betriebswirtschaftliche Prinzipien und Sichtweisen Einzug in die staatliche Haushaltswirtschaft. Dies ist durchaus zu hinterfragen, da dem zum einen die Gemeinwohlorientierung entgegenstehen kann, die staatliches Handeln generell leiten sollte.

Zum anderen erscheint die Aufstellung einer Bilanz der öffentlichen Hand aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive als wenig sinnvoll – dies gilt gerade mit Blick auf die staatliche Verschuldung und die Pensionsrückstellungen.

So weist das Land Hessen in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 2020 in seiner Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von gut 126 Milliarden Euro auf. Dieses negative Eigenkapital ist insbesondere durch Kreditschulden in Höhe von etwa 46 Milliarden Euro und Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen in Höhe von rund 96 Milliarden Euro auf der Passivseite zu erklären.

Weist ein privates Unternehmen negatives Eigenkapital auf, dann ist es überschuldet. Das entsprechende Unternehmen arbeitet nicht gewinnbringend, es droht die Insolvenz – die Aufnahme von Krediten ist kaum noch möglich.

Diese Sicht auf die öffentliche Hand zu übertragen, ist aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive abwegig. So bilden Staatsanleihen einen „sicheren Hafen“ für institutionelle Anleger wie Pensionskassen und Versicherungen. Im Falle eines nominalen Wirtschaftswachstums von drei Prozent konvergiert die deutsche Schuldenstandsquote (Verhältnis von Schuldenstand zum Bruttoinlandsprodukt) aufgrund der Schuldenbremse gegen einen Wert von 11,7 Prozent. Aufgrund des Bedarfs von sicheren Anlagen sind mögliche Verwerfungen auf dem Kapitalmarkt in Zukunft nicht auszuschließen.

Zudem dient die Kreditaufnahme der öffentlichen Hand dazu, Überschüsse des privaten Sektors (private Haushalte und Unternehmen) aufzunehmen. Geschieht dies nicht, muss aus saldenmechanischen Gründen zwingend ein Leistungsbilanzüberschuss bestehen. Dies aber ist nicht allen Ländern möglich, da Ländern mit Leistungsbilanzüberschüssen logischer Weise auch Staaten mit entsprechenden Defiziten gegenüberstehen müssen.

In volkswirtschaftlichen Debatten wird mit Blick auf die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung aus verschiedenen Gründen Bezug auf die Schuldenstandsquote genommen – die absolute Höhe der Staatsverschuldung ist irrelevant. Die Schuldenstandsquote kann auch dann sinken, wenn die Staatsverschuldung steigt: Erforderlich ist hierfür, dass die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts über der Wachstumsrate des staatlichen Schuldenstandes liegt. Es ist auch unmittelbar ersichtlich, dass das negative Eigenkapital in der Bilanz des Landes Hessen nicht zu Problemen bei der Kreditaufnahme führt. Zumindest verwiesen sei auch darauf, dass in volkswirtschaftlichen Debatten Fragen nach dem wirtschaftspolitischen Spielraum von Staaten (insbesondere der Möglichkeit eines *Deficit-Spendings*) mit Blick auf die jeweilige Stellung in der internationalen Währungshierarchie geführt werden – aber nicht mit Bezug auf Bilanzen des Staatshaushalts.

Überhaupt kein Erkenntnisgewinn wird durch den Ausweis der Pensionsrückstellungen erreicht. Selbstverständlich sollte und muss sich die öffentliche Hand ein Bild von der *jährlichen* Entwicklung der Pensionsausgaben machen und hieran im Rahmen der Gesamtausgabenentwicklung seine Einnahmen (Steuern, Kreditaufnahme usw.) anpassen. Allerdings ist die Ermittlung der Pensionsrückstellungen durch die Berechnung eines Barwertes durch Abzinsung der zukünftig zu leistenden Pensionen nicht aufschlussreich.

Kritisch zu sehen ist insbesondere die Berechnung der so genannten „impliziten Staatsverschuldung“: Diese so definierte Größe erfasst neben der

Kreditmarktverschuldung der öffentlichen Hand weitere „Schuldengrößen“ – und zwar insbesondere die Pensionsrückstellungen. Dadurch ergibt sich eine Verschuldung, die die Kreditmarktverschuldung in der Regel weit übersteigt und eine wesentliche Grundlage zur Durchsetzung des neoliberalen Leitbildes vom „schlanken Staat“ liefert. Unsinnig ist die implizite Staatsverschuldung eben durch die Berücksichtigung der Pensionsrückstellungen: Dieser Ausgabenkategorie stehen in Zukunft sichere Einnahmen gegenüber, deren Höhe durch staatliches Handeln beeinflusst werden kann.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass im Gegensatz zur Kameralistik im Rahmen der staatlichen Doppik durch Abschreibungen der Verschleiß der öffentlichen Infrastruktur erfasst wird. Auf Basis von Bruttoinvestitionen und Abschreibungen kann so der Wert der Nettoinvestitionen ermittelt werden. Die Landesregierung ist aufgefordert, den bestehenden Investitionsstau für das Land und die Kommunen in Hessen zu ermitteln und in einem angemessenen Zeitraum abzubauen.

Einzelne Regelungen

§ 1 Abs. 2 legt fest, dass das Land sein Anlagevermögen erhalten *soll*. Diese Empfehlung sollte aus Sicht des DGB durch eine Muss-Vorschrift ersetzt werden – dem steht offensichtlich die so genannte Schuldenbremse entgegen, die sich hier einmal mehr als *Investitionsbremse* erweist.

§ 7 Abs. 2 sieht vor, dass ökologische und soziale Folgekosten im Rahmen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu berücksichtigen sind. Diese Regelung ist zu begrüßen – angesichts einer *strukturellen Unterfinanzierung* der staatlichen Haushalte ist allerdings zu befürchten, dass eine umfassende Berücksichtigung dieser Kriterien nicht im zu wünschenden Umfang erfolgen wird.

§ 18 bezieht sich auf die Regelungen der Schuldenbremse gemäß Artikel 141 der hessischen Landesverfassung. Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass der DGB Hessen-Thüringen die Schuldenbremse insbesondere aufgrund ihrer negativen Auswirkungen auf die öffentliche Investitionstätigkeit ablehnt. Unabhängig davon sollte in Abs. 2 Nr. 2 der Halbsatz „wobei eine angemessene Reduzierung des Schuldenstands des Landes anzustreben ist“ gestrichen werden. Aufgrund der Schuldenbremse wird die Schuldenstandsquote des Landes in der langen Frist sinken. Eine aktive Reduzierung des Schuldenstands ist gesamtwirtschaftlich kontraproduktiv und schränkt den Ausgabenspielraum des Landes unnötig ein.

§ 24 stellt in Abs. 1 bei den Investitionen auf das bilanzierungsfähige Anlagevermögen ab. Dies ist zu begrüßen, da Investitionen im Rahmen der Kameralistik Zuwendungen für Investitionen Dritter – wie in der Begründung

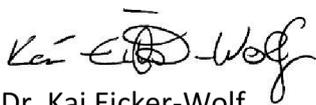
zum Gesetz erläutert – enthalten. Insbesondere die entsprechenden Zuweisungen an die Kommunen lassen so die Investitionen des Landes größer erscheinen, als sie dem üblichen Verständnis nach sind.

§ 31 enthält die Verpflichtung zur Aufstellung des Finanzplans. Der Finanzplan formuliert die generelle längerfristige Orientierung der Haushaltspolitik auf Basis der jeweils aktuellen Steuerschätzung. Der DGB Hessen-Thüringen regt an, wie in Thüringen jedes Jahr im Herbst eine öffentliche Anhörung zur Finanzplanung des Landes durchzuführen.

§ 65 regelt die Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen. Hierbei sollte aus Sicht des DGB Hessen-Thüringen der öffentlichen Hand grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Bedarf und gegebenenfalls auch in Konkurrenz zur Privatwirtschaft tätig zu werden. Deshalb sollte die in Abs. 1 Nr. 1 verankerte neoliberale Norm „Privat vor Staat“ gestrichen werden. Alternativ schlagen wir die folgende Formulierung vor: „1. ein Interesse des Landes vorliegt und der vom Land angestrebte Zweck zum Beispiel aufgrund von ökologischen, sozialen, verteilungs- oder gesamtwirtschaftlichen Gründen besteht,“.

§ 83 regelt den Inhalt der Prüfung des Rechnungshofs. In Nr. 5 sollte zusätzlich das Kriterium der Sachgerechtigkeit („sachgerecht“) verankert werden. In Nr. 6 sollte die Formulierung „oder auf andere Weise“ gestrichen werden. Angefügt werden sollte der folgende Satz: „Dabei sind insbesondere auch ökologische, soziale und gesamtwirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kai Eicker-Wolf'.

Dr. Kai Eicker-Wolf



**Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler (BdSt) Hessen zur
Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
Haushaltsmodernisierungsgesetz, Drucks. 20/6607**

Der Bund der Steuerzahler Hessen bedankt sich sehr herzlich für die Möglichkeit zur folgenden Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf soll im Wesentlichen mit der Neufassung der Landeshaushaltsordnung (LHO) für 2023 einen leistungsbezogenen doppischen Haushalt auf Landesebene einführen und damit eine mehr als 20 Jahre andauernde Umstellungs- und Erprobungsphase abschließen.

Der BdSt Hessen begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, der einen weiteren wichtigen Schritt zur Anwendung der doppischen Haushaltsführung darstellt. Die Doppik weist durch die ressourcenorientierte Darstellung eindeutige Vorteile bei der nachhaltigen Haushaltswirtschaft auf und sollte aus unserer Sicht daher flächendeckend auch in der öffentlichen Hand zur Anwendung kommen.

Bekanntermaßen setzt sich der BdSt Hessen für einen wirtschaftlichen Einsatz der Steuergelder ein, gegen Steuerverschwendung und für eine maßvolle, gerechte Steuerlast. Ein zentrales Anliegen des BdSt Hessen war in diesem Zusammenhang die Aufnahme der Schuldenbremse mit Art. 141 in die Hessische Verfassung, weil aus unserer Sicht eine übermäßige Verschuldung eine nicht vertretbare Belastung für künftige Generationen darstellt. Eine verkürzte Darstellung mit „Schulden von heute sind die Steuern von morgen“ verdeutlicht die Bedeutung einer soliden Haushaltsführung, um nicht auf Kosten der künftigen (Steuerzahler-)Generationen zu leben.

Dieses Prinzip der Nachhaltigkeit wird auch in Art. 26c der Hessischen Verfassung betont und ist aus Sicht des BdSt Hessen auch auf den Erhalt des Vermögens des Landes anzuwenden. Ziel muss es hier sein, das Vermögen des Landes für künftige Generationen zu erhalten und nicht durch übermäßige Staatsausgaben zu verbrauchen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der BdSt Hessen ausdrücklich die in der Neufassung der LHO vorgesehene Vorgabe, das Vermögen des Landes Hessen im Sinne der nachhaltigen Haushaltswirtschaft zu erhalten. Die in der Verfassung verankerte Schuldenbremse, wonach Haushalte grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen sind, steht dabei nicht im Widerspruch zur Vorgabe zum Erhalt des Vermögens des Landes. Erst im Zusammenspiel von Schuldenbremse und Vermögenserhalt wird eine nachhaltige Haushaltswirtschaft gewährleistet.

Allerdings vermischen wir in der Neufassung der LHO die Klarstellung, wonach die Schuldenbremse nach Art. 141 Hessische Verfassung nicht nur im kameralen Sinne – sprich mit Einnahmen und Ausgaben – sondern auch unter Berücksichtigung der Erträge und Aufwendungen, insbesondere der Abschreibungen, einzuhalten ist.

Aus unserer Sicht stellt das vorgelegte Haushaltsmodernisierungsgesetz somit auch keinen Abschluss der Umstellungsphase dar, sondern kann lediglich einen weiteren Zwischenschritt abbilden. In diesem Zusammenhang sehen wir die angedachte frühere Evaluierung nach acht Jahren - statt der zunächst angedachten zehn Jahre - zwar ebenfalls als Schritt in die richtige Richtung. Wir können uns aber vorstellen, dass die Landesregierung durchaus noch früher in der Lage sein wird, diesen Zwischenschritt zu evaluieren und die restlichen notwendigen Schritte zu einem doppelten Haushaltsausgleich zu gehen.

Wiesbaden, 31.01.2022



Joachim Papendick
Vorsitzender